

15 GRin Wutte: Temporäre Spielstraßen

Gemäß StVO ist in Wohnstraßen spielen erlaubt, eine „Spielstraße“ gibt es dem Begriff nach rechtlich eigentlich nicht.

Für Wohnstraßen setze ich mich stark ein, dort wo sie Sinn machen, möglichst selbsterklärend sind und entsprechend genutzt und bespielt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Anrainer:innenstraßen mit ausschl. Ziel- und Quellverkehr handeln sollte; bei Wohnstraßen, in denen ein Durchfahren zur überörtlichen (KFZ-)Verkehrerschließung möglich – wenn auch nicht erlaubt – ist, stellt sich das Problem der Kontrolle bzw. der Kontrollierbarkeit.

In Ergänzung dazu ist es in unserem Interesse, untergeordnete Straßenabschnitte temporär für andere Zwecke etwa für Straßenfest oder als „Spielstraße“ nutzbar zu machen. Hierfür gibt es Kriterien, die auch gut verständlich in einem neuen Folder zur Veranstaltung von Straßen- und Spielefesten dargestellt sind.

https://www.graz.at/cms/beitrag/10371022/8106610/Strassenfeste_leicht_gemacht.html

In diesem Sinne sind temporäre „Spielstraßen“ - wie in der Kaiserfeldgasse durch das Jugendamt – auch schon bisher möglich. Voraussetzung sind – abgesehen von den erforderlichen behördlichen Maßnahmen - 1.) der gegebene Bedarf, 2.) die Organisation und Abwicklung der Bespielung.

Gerne werde ich bzw. mein Büro im Hinblick darauf mit StR Hohensinner Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob und wo solcherart temporäre „Spielstraßen“ umsetzbar wären.